

Schutzzonenreglement

für die Grundwasserfassung Rheingasse der Kantonalen Psychiatrischen
Klinik Rheinau (GWR k 1 - 6, Konzessionsmenge 1350 l/min)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1 : Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung Rheingasse erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2 : Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung Rheingasse bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember 1974 zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.

Art. 3 : Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1:2500 der Dr. von Moos AG, Geotechnisches Büro, vom November 1976. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Art. 4 : Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 5 : In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich lit. b verboten.
- b) Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt:
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
 - Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamteinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
 - Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.
- c) Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechtkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgleisen ist verboten.
- d) Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.
- Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.
- e) Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren

und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

f) Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion:

- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind nicht zugelassen.
- Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
- Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.

g) Forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 6 : Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich lit b verboten.
- b) Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

- c) Strassen mit Ausnahme von lit. d sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Abschnitt d von Art. 5.
- d) Die Erstellung von Flur- und Waldwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.
- e) Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.
- f) Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort ersichtlich machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.
- g) Forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau

aufgeführt sind und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- h) Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- i) Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- k) Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- l) Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Art. 7 : Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe
- Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage

III. Spezielle Massnahmen

Art. 8 : Der Fassungsbereich ist einzuzäunen.

Art. 9 : Der Bootsliegeplatz am Rhein ist innert 5 Jahren ausserhalb der ~~weiteren~~ Schutzzone zu verlegen.
engeren

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 : In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 11 : Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 12 : Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat 8462 Rheinau festgesetzt am 21.12.1978

Der Präsident:

A. Napp
.....



Der Gemeinderatsschreiber:

[Signature]
.....

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **1217**

- 5. Juni 1979